

Statuten des Vereins DCB Alumni

I. Name und Sitz

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "DCB Alumni" besteht ein Verein mit Sitz in Bern im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

II. Zweck

Art. 2 : Zweck

¹ Der Verein DCB Alumni bezweckt die Förderung:

- a. persönlicher Kontakte der Alumni und Dozierenden des Departements für Chemie und Biochemie der Universität Bern (DCB) untereinander;
- b. des gegenseitigen Austauschs von Wissen und Erfahrung, insbesondere von Berufskennntnissen;
- c. von Kontakten zwischen Alumni und gegenwärtigen Studierenden, insbesondere durch enge Zusammenarbeit mit dem Fachverein für Chemie- und Biochemie (FCB); und
- d. der Freude an den Wissenschaften Chemie und Biochemie an sich in ihrer ganzen Vielfältigkeit, insbesondere abseits von beruflichen Interessen.

² Der Verein informiert die Mitglieder über neueste Entwicklungen der Forschung und der Lehre am DCB.

³ Der Verein kann Aktivitäten jeglicher Art unternehmen und unterstützen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern, insbesondere gemeinsame Anlässe mit dem Fachverein für Chemie- und Biochemie sowie dem DCB.

⁴ Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden, die ähnliche Zwecke verfolgen.

⁵ Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

III. Mitgliedschaft

Art. 3: Aktive Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a. ehemalige Studierende des DCB (Bachelor-, Master-, Lizentiats- und/oder Doktoratsstudium);
- b. ehemalige Dozierende/Assistierende am DCB;
- c. Dozierende des DCB; und
- d. Interessierte Dritte auf Antrag.

Art. 4: Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

² Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

¹ Die männliche Pluralform „Alumni“ ist die international übliche Bezeichnung für Ehemaligenvereine der Universität. Bei den Mitgliedern des Alumnivereins wird die männliche und weibliche Form gebraucht (Alumni und Alumnae).

Art. 5: Erwerb der Mitgliedschaft

¹Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches:

- a. für Aktivmitglieder durch den Vorstand;
- b. für Ehrenmitglieder durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

²Als schriftliches Gesuch gilt insbesondere:

- ein auf dem Postweg eingereichtes Gesuch
- ein elektronisch eingereichtes Gesuch per Email; oder
- ein über ein auf der Internetseite des Vereins aufgeschaltetes elektronisches Anmeldeformular eingereichtes Gesuch.

³Abgewiesenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Ein Rekurs muss innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnisnahme des negativen Entscheids schriftlich beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingereicht werden. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und wird von ihr endgültig entschieden.

⁴Die erfolgte Aufnahme ist einem neuen Mitglied schriftlich (Post oder E-Mail) unter Beilage der Statuten mitzuteilen.

Art. 6: Mitgliederbeitrag

¹ Es kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden.

² Die jeweilige Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch den Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

³ Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 7: Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8: Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

² Ein Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, wobei einem Ausgeschlossenen die Möglichkeit eines Rekurses an die Mitgliederversammlung offensteht. Ein Rekurs muss innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingereicht werden. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und wird von ihr endgültig entschieden.

IV: Organisation

Art. 9: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 10: Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

² Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

³ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Präsidenten / von der Präsidentin und dem Sekretär / der Sekretärin zu unterzeichnen.

⁴ Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt

durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 20 Tagen durch persönliche Einladung, welche Zeit, Ort und Traktanden enthält. Die Einladung wird per Email, gegebenenfalls per Post oder Fax zugestellt.

⁵ Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin einzureichen.

⁶ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.

⁷ Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichtscheid zu.

⁸ Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Déchargeerteilung des Vorstandes;
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- c. Entscheid über Arbeitsschwerpunkte, Vereinsanlässe und Budget für das neue Vereinsjahr;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung für das vergangene Vereinsjahr.

⁹ Über einen Antrag, welcher nicht ordentlich traktandiert wurde, kann die Mitgliederversammlung dennoch einen Entscheid fällen, es sei denn, mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragen eine Vertagung des Entscheids auf die nächste Mitgliederversammlung.

Art. 11: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder, auf Antrag des Vorstandes oder der Revisionsstelle, wobei der Antrag an den Präsidenten / an die Präsidentin zu richten ist.

² Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin, wobei dieser die Traktanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit den Antragsstellern ausarbeitet.

³ Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Modalitäten und Kompetenzen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 12: Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die Aktivmitglieder des Vereins sind.

² Der Vorstand wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Wiederwahl von Personen zulässig ist.

³ Das Amt des Präsidenten / der Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.

⁴ Die Vertretung des DCB im Vorstand durch ein Mitglied aus der Dozentenschaft des DCB wird angestrebt.

⁵ Tritt eine Person aus dem Verein aus, welche dem Vorstand angehört, so kann der Vorstand interimistisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Aktivmitglied als Ersatz in den Vorstand berufen.

Art. 13: Aufgaben des Vorstandes

¹ Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, welche nicht der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle übertragen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand die Organisation von Anlässen, die Vertretung des Vereines gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Kontaktpflege zum DCB und dem Fachverein für Chemie- und Biochemie.

² Der Vorstand kann zur Organisation seiner Aufgaben ein Reglement sowie Pflichtenhefte für einzelne Funktionen erlassen.

Art. 14: Vorstandssitzungen

¹ Vorstandssitzungen werden, so oft dies die Erledigung der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied einen entsprechenden Antrag stellt, vom Präsidenten / von der Präsidentin schriftlich einberufen.

² Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder

beschussfähig.

³ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und fällt, sofern nötig, den Stichtscheid.

⁴ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, soweit nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

⁵ Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind auf Antrag von jedem Aktivmitglied einsehbar.

Art. 15: Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 16: Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor/innen für ein Jahr, wobei die Wiederwahl zulässig ist.

² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins jährlich und erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

V. Finanzielles

Art. 17: Finanzen

¹ Die Einnahmen des Vereins setzen sich hauptsächlich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Sponsorenbeiträgen, insbesondere durch Aktivmitglieder;
- c. Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- d. Spenden, Schenkungen, Legaten;
- e. Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen.

² Das Vereinsvermögen dient zur Deckung von Auslagen, welche durch Vereinsaktivitäten oder zur Förderung der unter Art. 2 gelisteten Vereinszwecke entstehen.

³ Übersteigt eine Auslage einen Betrag von 2'500.- CHF oder beträgt diese mehr als ¼ des Vereinsvermögens, so muss der Vorstand diese vorgängig durch die Mitgliederversammlung genehmigen lassen.

⁴ Allgemeine Verwaltungskosten, insbesondere Porto- und Telefonkosten, sowie Auslagen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt des Vereins, welche einzelnen Personen im Vorstand entstehen, werden aus dem Vereinsvermögen gegen Vorlage entsprechender Quittungen zurückerstattet, sofern diese Kosten einen Betrag von 10.- CHF pro Vereinsjahr übersteigen.

⁵ Dem Vorstand steht jährlich ein durch die Mitgliederversammlung zu bestätigender Betrag für einen gemeinsamen Anlass als Entschädigung für die geleistete Arbeit zur freien Verfügung.

⁶ Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über anderweitige Verwendungen des Vereinsvermögens entscheiden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18: Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

¹ Die Auflösung des Vereines kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder herbeigeführt werden.

² Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins dem DCB zu, welches diese Mittel im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Art. 19: Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. November 2011 genehmigt.

DCB Alumni

Der Präsident:

Alain Zahn

Der Sekretär:

Stephan Kessler